



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Abteilung Öffentliche Sicherheit
André Malick

Johannisswall 4
D - 20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 39 - [REDACTED]
Telefax 040 - 4 28 37 - [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

Hamburg, 23. November 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. November 2021

Sehr [REDACTED]

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Akten und Dokumente betreffend Pimmel“ ist mir zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Vorab möchte ich dieses Schreiben zum Anlass nehmen, Sie grundsätzlich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt zu informieren. Hierzu stellte die Polizei eine Beleidigung in einem sozialen Medium fest. Von Amts wegen – dazu ist sie gesetzlich verpflichtet und dies tut sie in jedem Fall, wenn sie von einer Straftat Kenntnis erhält – leitete sie ein Strafverfahren ein. Sodann, auch dies ist in diesen Deliktsbereichen eine formale Voraussetzung für das weitere Strafverfahren, wurde der Geschädigte – hier Herr Grote – gefragt, ob er einen Strafantrag stellen wolle.

Der Senat setzt sich schon länger und intensiv für eine effektive Verfolgung und Ahndung von Hate Speech und Beleidigungen im Internet, insbesondere in den sog. sozialen Netzwerken, ein. Viele Menschen werden zunehmend mit Häme, Hass und Beleidigungen im Netz konfrontiert. Wenn dabei die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten werden und die Qualität einer Straftat erreicht wird, wird allen Betroffenen ausdrücklich geraten, Anzeige zu erstatten, damit die Tat auch verfolgt werden kann (vgl. auch die Initiative des Senats „Offensiv gegen Hass im Netz - konsequent anzeigen, effektiv verfolgen“, [www. https://www.hamburg.de/bjv/ohne-hass](https://www.hamburg.de/bjv/ohne-hass)).

Vor diesem Hintergrund wurde auch bei dem hier in Rede stehenden Sachverhalt ein Strafantrag gestellt, damit die Polizei das von Amts wegen eingeleitete Verfahren weiter betreiben konnte. Das weitere Verfahren obliegt dann den autonomen Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden mit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Sie hat in diesem Fall – wie in anderen Fällen auch – einen Durchsuchungsbeschluss des richterlich unabhängigen Amtsgerichts Hamburg erwirkt. Sowohl entsprechende Strafanzeigen und -anträge, als auch Durchsuchungen zur weiteren Tatermittlung werden auch in Zukunft erforderlich sein, um gegen Hasskriminalität und Beleidigungen im Internet effektiv vorzugehen.

Uns allen muss klar sein: Wenn wir gegen strafbare Hass- und Beleidigungstaten im Netz konsequent vorgehen wollen, dann sind hierzu auch häufig Durchsuchungen erforderlich. Das mag für den einen oder anderen überraschend sein, aber inzwischen finden solche Durchsuchungen auch regelmäßig

statt. Hamburg hat im November letzten und im Juni diesen Jahres hierzu an europaweiten Aktionstagen teilgenommen und in diesem Rahmen ebenfalls mehrere Durchsuchungen durchgeführt.

Häufig betroffen sind aber zum Beispiel auch Frauen, die sich sexualisierten Übergriffen im Netz ausgesetzt sehen. Insofern gibt es natürlich schwerere Fälle als den aktuellen. Andererseits wollen wir doch eigentlich alle, dass auch im Netz respektvoll mit uns umgegangen wird. Und bei aller Berechtigung auch harter, verbaler Auseinandersetzungen muss sich niemand beleidigen lassen, auch nicht im Netz.

Weiterhin möchte ich Sie auf die Internetseite www.parlamentsdatenbank.de hinweisen. Hier finden Sie aktuelle Drucksachen mit Antworten des Senats (Drs. 22-5713, 22-5714, 22-5719) zum oben genannten Thema.

Aus Drs. 22-5713 ist insbesondere zu entnehmen, dass der Innensenator weder durch die Hamburger Staatsanwaltschaften über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens informiert wurde, noch durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, die erst mit dem 9. September 2021 von dem Vorgang Kenntnis erhielt. Auch erfolgten keinerlei Weisungen oder auch andere Einflussnahmen des Innensensors gegenüber den Staatsanwaltschaften oder der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

Zu Ihrer Anfrage nach dem Hamburger Transparenzgesetz möchte ich Sie darüber unterrichten, dass die gewünschten Informationen nicht innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden können. Der Umfang oder die Komplexität des Auskunftsantrags erfordern eine intensive Prüfung, so dass die Frist, um die begehrten Informationen zugänglich zu machen, gemäß § 13 Abs. 5 HmbTG auf zwei Monate verlängert wird. Hintergrund ist, dass zur Beantwortung Ihres Antrages diverse Stellen innerhalb der Verwaltung befragt werden müssen, ob und in welcher Form ggf. entsprechende Unterlagen außerhalb des Strafverfahrens vorhanden sind.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass nach § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Hamburgisches Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und der Beantwortung des Antrages verbunden ist. Zuzüglich werden ggf. angefallene Auslagen in Rechnung gestellt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen nach derzeitiger Einschätzung Gebühren in Höhe von 250,00 Euro an. Darüber hinaus müssen Sie die Kosten für Auslagen in Höhe von voraussichtlich 10,00 Euro tragen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz informiere ich Sie hiermit vor Erlass eines Gebührenbescheides und gebe Ihnen die Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern. Sollte ich bis zum 03. Dezember 2021 keine Mitteilung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht.

Mit freundlichen Grüßen,

